



## **Ergänzende Informationen und Hinweise**

### **zum Tabaksteuermodernisierungsgesetz und zur Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen**

#### **Anlage**

Berechnungstabelle Steuerzeichenschuld für Substitute für Tabakwaren

Mit dem Informationsschreiben vom 14. Oktober 2021 wurden erste Antworten auf häufig gestellte Fragen und Hinweise zur Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz - TabStMoG) gegeben. Anknüpfend daran gibt dieses zweite Informationsblatt ergänzende Erläuterungen.

Zudem wurde mit dem am 6. April 2021 im Bundesgesetzblatt (Teil I Nr.14, Seite 607, vgl. auch [www.zoll.de](http://www.zoll.de) Fachmeldung vom 8. April 2021) veröffentlichten Siebten Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen – (7. VStÄndG) vom 30. März 2021, das im Wesentlichen am 13. Februar 2023 in Kraft treten wird, ein weiteres Gesetz bekannt gegeben, das ebenfalls zu Änderungen im Tabaksteuerrecht führen wird.

Daraus resultierend erfolgte am 20. August 2021 die Verkündung der Siebten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen (7. VStÄndV) vom 11. August 2021 (Teil I Nr. 55, Seite 3602, vgl. auch [www.zoll.de](http://www.zoll.de) Fachmeldung vom 02.09.2021).

Eine der wesentlichen Neuerungen der Tabaksteuerverordnung wird die Neufassung des § 31 Abs. 4 TabStV sein, die ab 1. Juli 2022 regelt, dass Wasserpfeifentabak nach § 1 Absatz 2b TabStG nur noch in Packungen mit einer Menge bis zu 25 Gramm zulässig ist.

Auch dazu werden in diesem Informationsblatt Erläuterungen und Hinweise gegeben.

## **A. Richtmengen und Reisefreimengen für Privatpersonen**

### **1. Erhitzter Tabak**

#### *a) Richtmenge für Privatpersonen beim Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten*

Erhitzter Tabak ist nach den EU-harmonisierten Definitionen für Tabakwaren Rauchtabak. Mit dem Tabaksteuermodernisierungsgesetz wurde eine nationale, nicht harmonisierte Zusatzsteuer auf erhitzten Tabak eingeführt, die an die Höhe von Zigaretten angelehnt ist. Die Intention der Einführung wurde in der Gesetzesbegründung dargelegt (Substitutionsprodukt für Zigaretten, Schutz der menschlichen Gesundheit). Beide Tabakwaren entsprechen sich in ihrer Darreichungs- und Konsumform.

Der Charakter von erhitztem Tabak, einschließlich seiner Steuerbelastung in ähnlicher Höhe wie Zigaretten, muss sich konsequenterweise auch beim privaten Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten widerspiegeln.

Damit ist die Richtmenge für Privatpersonen an ebenjener für Zigaretten auszurichten. Mit hin ist eine Richtmenge - losgelöst von der Richtmenge für Rauchtabak – wie bei Zigaretten in Höhe von **800 Stück (Rauchportionen)** erhitztem Tabak festgelegt.

Hierzu ist vorgesehen, in § 39 Tabaksteuerverordnung eine entsprechende Ergänzung für erhitzten Tabak aufzunehmen.

#### *b) Reisefreimenge für Privatpersonen bei Einfuhren aus Drittländern/Drittgebieten*

Die Anwendbarkeit der Regelungen für Rauchtabak folgt bei Einfuhren aus der Richtlinie 2007/74/EG vom 20. Dezember 2007 über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern, die durch die Verordnung über die Einfuhrabgabefreiheit von Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden (Einreise-Freimengen-Verordnung - EF-VO) umgesetzt wird. Gemäß Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d dieser Richtlinie und § 2 EF-VO beläuft sich die Reisefreimenge für Rauchtabak auf **250 Gramm**. Je nach Sorte derzeit im Steuergebiet vertriebener Produkte entspricht dies ca. 35 bis 41 Kleinverkaufspackungen.

### **2. Wasserpfeifentabak**

#### *a) Richtmenge für Privatpersonen beim Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten*

Wie bereits mit meinem Informationsschreiben vom 14. Oktober 2021 mitgeteilt, unterliegt Wasserpfeifentabak nach Umsetzung des TabStMoG weiterhin als harmonisierter Steuergegenstand der Kategorie Rauchtabak (Pfeifentabak). Somit gilt für Wasserpfeifentabak beim privaten Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten der EU die Richtmenge für Rauchtabak von **1 Kilogramm**.

b) *Reisefreimenge für Privatpersonen bei Einfuhren aus Drittländern/Drittgebieten*

Auch bei der Einfuhr von Wasserpfeifentabak aus Drittländern oder Drittgebieten gelten die Freimengen gemäß EF-VO. Wasserpfeifentabak, der von Reisenden gelegentlich und ausschließlich zum persönlichen Ge- oder Verbrauch, für ihre Familienangehörigen oder als Geschenk in ihrem persönlichen Gepäck eingeführt wird (Reisemitbringsel), ist bis zu einer Menge von **250 Gramm** (Rauchtabak) von den Einfuhrabgaben befreit.

3. Substitute für Tabakwaren

a) *Richtmenge für Privatpersonen beim Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten*

Gemäß § 1b TabStG gelten für den innergemeinschaftlichen Verkehr die Vorschriften nach dem Kaffeesteuergesetz sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zum Erwerb und zum Verbringen durch Privatpersonen bestehen keine speziellen Regelungen. Für Substitute für Tabakwaren können die für Kaffee dargestellten Richtmengen mangels Vergleichbarkeit der Steuergegenstände indes keine Anwendung finden. Sobald belastbare praktische Erfahrungen bezüglich der Umfänge privat verbrachter Substitute für Tabakwaren vorliegen, ist eine Rechtsanpassung vorgesehen.

Um eine zeitnahe und einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, wurde die Richtmenge für Substitute für Tabakwaren in die Verwaltungsvorschrift steuerrechtlich freier Verkehr – ohne Energieerzeugnisse (E-VSF V 99 53-2) aufgenommen. Die Richtmenge wurde unabhängig von der Darreichungsform als Fertigerzeugnis (Substanz, die unmittelbar zum Konsum in E-Zigaretten geeignet sind) oder als Mischkomponente (nikotinhaltige Substanzen, Aromen, Glycerin, Propylenglykol, aus denen sich der Konsument eine individuell zu konsumierende Mischung selbst herstellt) festgelegt. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Steuerwert und andererseits die Konsummenge und stellt somit einen sachgerechten Bezug zur Menge substituierter Zigaretten her. Diesem folgend wurde festgelegt, dass als Richtmenge für das Verbringen von Substituten für Tabakwaren zu privaten Zwecken **1 Liter, jedoch höchstens 10 Kleinverkaufspackungen** gilt.

b) *Reisefreimenge für Privatpersonen bei Einfuhren aus Drittländern/Drittgebieten*

Die Artikel 8 ff. RL 2007/74 (s.o.) enthalten einen abschließenden Katalog der Waren, für die eine Höchstmenge gilt. Da für Substitute für Tabakwaren keine Höchstmengen bzw. Mengengrenzen festgelegt sind, sind hier die Wertgrenzen nach Artikel 7 RL 2007/74 maßgebend. In nationales Recht wurde dies auf Grundlage von § 29 Abs. 1 Nummer 1 d) Zollverwaltungsgesetz als Ermächtigungsnorm für die EF-VO umgesetzt.

Demnach legt § 2 Abs. 1 Nr. 5 EF-VO die Wertgrenze auf **430 Euro** für Flug- und See-reisende, im Übrigen auf **300 Euro** fest, sofern es sich (nachweislich) nicht um eine gewerbliche Einfuhr handelt. Die Einführung einer Höchstmenge mittels Rechtsverordnung für Substitute für Tabakwaren ist nicht möglich, da keine entsprechende Vorgabe im europäischen Recht besteht.

#### **B. Abverkaufsfrist für Wasserpfeifentabak mit einer Packungsgröße über 25 Gramm**

Die zum 1. Juli 2022 geltende Neufassung des § 31 Abs. 4 Satz 2 TabStV regelt, dass Wasserpfeifentabak in Packungen über 25 Gramm, der sich ab diesem Zeitpunkt im steuerrechtlich freien Verkehr befindet, grundsätzlich nicht mehr zulässig ist. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr.

Um jedoch zu vermeiden, dass Kleinverkaufspackungen über 25 Gramm, die nachweislich vor dem 1. Juli 2022 in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt wurden, flächendeckend aus dem Handel zurückgenommen werden bzw. evtl. vernichtet werden müssen, wird hierfür eine Abverkaufsfrist zugestanden.

**Die Abverkaufsfrist beginnt am 1. Juli 2022 und endet am 31. Dezember 2022.** Die Nachweispflicht für die vorherige Überführung dieser Ware in den steuerrechtlich freien Verkehr obliegt hierbei den Wirtschaftsbeteiligten.

#### **C. Berechnungstabelle Steuerzeichenschuld für Substitute für Tabakwaren**

Als Anlage ist eine Excel-Tabelle zur Berechnung der Steuerzeichenschuld für Substitute für Tabakwaren für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2023 mit Musterberechnungen und Erläuterungen beigelegt.

Die Berechnungstabellen berücksichtigen die ab 1. Juli 2022 gültige Regelung des § 31 Absatz 4 Satz 2 und 3 TabStV für Substitute für Tabakwaren, wonach bei Packungsinhalten bis zu 5 Millilitern nur Packungen zulässig sind, deren Inhalte nur auf eine Dezimalstelle lauten. Andere Packungen sind nur zulässig, wenn deren Inhalte nicht auf Bruchteile eines Milliliters lauten.

Dementsprechend ist die Darstellung der Mengenangabe mit einer Nachkommastelle auf dem Steuerzeichen bei Kleinverkaufspackungen mit einem Inhalt bis zu 4,9 Milliliter gewährleistet. Bei Kleinverkaufspackungen ab 5 Milliliter wird die Mengenangabe ohne Nachkommastelle auf dem Steuerzeichen abgebildet.